



STAATSGERICHTSHOF  
FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

- Beschwerdeführer -

gegen

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 12. August 2014  
- 2 Ws 290/14 -,
- b) den Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 23. Juli 2014  
- 13 StVK 209/14 -

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 StGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 3. November 2014 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

## Gründe:

### I.

Der Beschwerdeführer, gegen den seit dem 8. Juli 2013 die Maßregel der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg vollzogen wird, wendet sich mit seiner Landesverfassungsbeschwerde gegen den bei seiner Rückkehr aus einer Ausführung angeordneten vollständigen Kleidungswechsel unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten.

1. Der Beschwerdeführer wurde am 25. März 2014 auf seinen Antrag vom 30. Dezember 2013 zu einer privaten Bezugsperson in Stuttgart ausgeführt. Entsprechend der hierzu ergangenen Anordnung der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 21. März 2014 wurde er dabei von drei Vollzugsbediensteten begleitet und trug Hand- und Fußfesseln. In der Wohnung der Bezugsperson wurden ihm seinem Antrag gemäß die Handfesseln abgenommen. Nach Rückkehr des Beschwerdeführers von der Ausführung musste er sich in der Justizvollzugsanstalt Freiburg im Beisein von zwei Vollzugsbediensteten vollständig umkleiden und die vor Beginn der Ausführung hinterlegte Kleidung anlegen. Grundlage dieser Maßnahme war eine durch Aushang bekannt gegebene allgemeine Anordnung der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 21. Januar 2013, die insbesondere den Schmuggel von gefährlichen Gegenständen unterbinden soll und folgenden Inhalt hat:

***„Umkleiden vor dem Verlassen des geschlossenen Bereichs der Anstalt zu Aus- und Vorführungen und sonstigen vollzugsöffnenden Maßnahmen und nach deren Rückkehr***

*1. Alle Untergebrachten, die zu einer Aus- oder Vorführung oder zu einer sonstigen vollzugsöffnenden Maßnahme den geschlossenen Bereich der Anstalt verlassen und davon wieder in die Anstalt zurückkehren, werden vor dem Verlassen der Anstalt bzw. vor der Rückkehr in den Unterkunftsbereich auf der Kammer 2 umgekleidet.*

*2. Daher hat jeder Untergebrachte grundsätzlich in der Kammer 2 eine Grundgarnitur für Aus- und Vorführungen sowie für sonstige vollzugsöffnende Maßnahmen zu hinterlegen.*

*3. Bedürftigen Untergebrachten stellt die Kammer 2 eine Grundgarnitur zur Verfügung.“*

2. Der Beschwerdeführer wandte sich mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 28. März 2014 zum Landgericht Freiburg gegen den am 25. März 2014 nach seiner Rückkehr von der Ausführung durchgeführten beaufsichtigten Kleiderwechsel und begehrte die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme. Ihr fehle jede Begründung, zudem sei sie in seinem Einzelfall unverhältnismäßig gewesen. Im Hinblick auf zukünftige Ausführungen bestehe Wiederholungsgefahr.

3. Mit Beschluss vom 14. Juli 2014 wies das Landgericht Freiburg den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass der dem Beschwerdeführer nach seiner Ausführung abverlangte beaufsichtigte Kleiderwechsel seine wirksame Grundlage in einer durch Aushang allgemein verfügbaren, ermessensfehlerfreien, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragenden Anordnung der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 21. Januar 2013 finde, zu deren Erlass der Anstaltsleiter nach § 60 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 JVollzGB-V berechtigt gewesen sei. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass die Justizvollzugsanstalt im konkreten Fall des Antragstellers nicht ausnahmsweise von der Maßnahme des beaufsichtigten Kleiderwechsels abgesehen habe, wie es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall, insbesondere bei einer besonders fernliegenden Gefahr des Einschmuggelns verbotener Gegenstände, grundsätzlich möglich sei. Da der Antragsteller in die Privatwohnung einer vollzugsfremden Privatperson ausgeführt worden sei, ihm während seines Aufenthalts dort die Handfesseln abgenommen worden seien, er die Bezugsperson zur Begrüßung und zum Abschied umarmt habe und sich mit ihr während eines gemeinsamen Essens allein im Zimmer aufgehalten habe, während die Aufsichtspersonen das Geschehen vom Flur aus einer Entfernung von drei bis vier Metern beobachtet hätten, sei die Annahme der Justizvollzugsanstalt, dass bei dem als besonders gefährlich geltenden Beschwerdeführer trotz durchgehender Aufsicht ein Schmuggelversuch nicht hinreichend sicher auszuschließen sei, nicht zu beanstanden. Es handle sich bei diesem Vortrag auch nicht um ein unzulässiges Nachschieben von Ermessenserwägungen, wie der Beschwerdeführer meine; die Umstände der Ausführung seien vielmehr bereits mit der Fesselungsanordnung vom 21. März 2014 konkretisiert gewesen. Die

Justizvollzugsanstalt habe auch durch die Wahl des beaufsichtigten Kleiderwechsels statt der - grundsätzlich möglichen - weniger grundrechtsschonenden Anordnung weitergehender körperlicher Durchsuchungsmaßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

4. Die gegen den Beschluss des Landgerichts Freiburg gerichtete Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers verwarf das Oberlandesgericht Karlsruhe einstimmig als unzulässig, da eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten sei. Die Voraussetzungen, unter denen eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung eines Gefangenen nach einer Ausführung aus der Anstalt auf der Grundlage einer allgemeinen Anordnung nach § 60 Abs. 3 JVollzGB-V zulässig sei, seien durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juli 2013 (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10.7.2013 - 2 BvR 2815/11 -) abschließend geklärt. Die darin aufgestellten Grundsätze seien vom Landgericht Freiburg beachtet worden. Es habe wegen der engen Körperkontakte mit einer anderen Person während der Ausführung insbesondere keine Fallgestaltung vorgelegen, bei der die Gefahr eines Einschmuggelns ferngelegen habe, weshalb es keiner einzelfallbezogenen Ermessensausübung bedürft habe, ob aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der allgemeinen Anordnung abzuweichen sei.

## II.

Mit seiner am 27. August 2014 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte aus „Art. 2 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG, sowie Art. 19 Abs. 4 GG“.

Ein konkreter, die Anordnung seiner Entkleidung rechtfertigender Verdacht, dass er etwas schmuggeln wollen, sei fernliegend gewesen, da er während der gesamten Dauer der Ausführung gefesselt gewesen und stets optisch und akustisch überwacht worden sei. Da es bislang noch keine Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe oder des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage gebe, unter welchen Voraussetzungen bei Sicherungsverwahrten, die von einer Ausführung zurückkehrten, eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung durchgeführt werden dürfe,

sei das Oberlandesgericht Karlsruhe verpflichtet gewesen, die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

### III.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist offensichtlich unbegründet.

Eine Verfassungsbeschwerde ist „offensichtlich unbegründet“ im Sinne von § 58 Abs. 2, 3 und 5 StGHG, wenn der Staatsgerichtshof zum Zeitpunkt der Entscheidung der Auffassung ist, dass kein Gesichtspunkt erkennbar ist, der dem gestellten Antrag zum Erfolg verhelfen könnte. Die Beurteilung, ein Antrag sei offensichtlich unbegründet, setzt dabei nicht voraus, dass seine Unbegründetheit auf der Hand liegt; sie kann auch das Ergebnis einer vorgängigen gründlichen Prüfung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten sein (vgl. BVerfGE 82, 316 - Juris Rn. 8; BVerfGE 95, 1 - Juris Rn. 41).

Nach diesem Maßstab ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unbegründet, denn sie hat unter keinem Gesichtspunkt Erfolg.

1. Die Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Freiburg verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG, denn die Auslegung und Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des JVollzGB-V durch das Landgericht Freiburg ist weder willkürlich noch liegt ihr eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung der Grundrechte des Beschwerdeführers zugrunde. Das Landgericht Freiburg hat die Grundrechtsrelevanz des durch die Justizvollzugsanstalt Freiburg am 25. März 2014 angeordneten beaufsichtigten Kleiderwechsels erkannt und berücksichtigt. Seine ausführlich begründete Schlussfolgerung, die Anordnung des beaufsichtigten Kleiderwechsels nach Rückkehr von der Ausführung sei rechtmäßig gewesen, ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Insbesondere ist es entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Landgericht Freiburg davon ausgegangen ist, dass bei der Rückkehr des Beschwerdeführers von der Ausführung am 25. März 2014 keine Fallgestaltung vorgelegen habe, bei der die Gefahr

des Schmuggels verbotener Gegenstände ferngelegen habe, weshalb es einer einzelfallbezogenen Ermessensausübung, ob aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der allgemeinen Anordnung abzusehen sei, nicht bedurft habe.

2. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers als unzulässig zu verwerfen, da eine Nachprüfung der Entscheidung des Landgerichts Freiburg weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten sei, verstößt nicht gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 67 Abs. 1 LV (dazu StGH, Beschluss vom 17.7.2014 - 1 VB 131, 132 und 133/13 - Juris Rn. 29 ff.). Es ist nicht zu erkennen, dass das Oberlandesgericht den Zugang zu einer Sachentscheidung von unerfüllbaren oder unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht oder in einer durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert hätte. Dass das Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung ersichtlich davon ausgegangen ist, dass das Abstandsgebot eine Differenzierung zwischen der Behandlung Strafgefangener und in der Sicherungsverwahrung Untergebrachter bei der Anordnung einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung nach Rückkehr aus einer Ausführung nicht notwendig mache, und daher die in dem zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts für den Fall eines Strafgefangenen aufgestellten Grundsätze auch auf den in Sicherungsverwahrung befindlichen Beschwerdeführer übertrug, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 58 Abs. 2 Satz 4 StGHG abgesehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Stilz

Dr. Mattes

Gneiting